

Information zu:

Besuch einer Schule im Ausland

Unterschiedliche Regelungen, ob es sich um schulpflichtige oder nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen handelt – siehe Tabelle.

Wer?	Antrag an?	Dauer?	Genehmigung?	Rechtsfolge?
Schulpflichtige § 13 SchPflG	Stadtschulrat	1 Jahr	Stadtschulrat	Zeugnis oder Externistenprüfung
Schulpflichtige § 9 Abs. 6 SchPflG	Stadtschulrat	Variabel	Stadtschulrat	§ 25 Abs. 9 SchUG oder § 18 SchUG
Nicht mehr Schulpflichtige § 45 Abs. 4 SchUG	Schulleitung	Variabel	Schulleitung	§ 25 Abs. 9 SchUG oder § 18 SchUG

Viele unserer Schüler/innen der 6.-8. Klassen wollen ein halbes/ganzes Schuljahr im Ausland verbringen. Zumeist wird das über Austauschorganisationen organisiert. Jedes Jahr gibt es 1-2 Messen, bei denen man sich einen Überblick über die verschiedenen Leistungen/Preise der Anbieter verschaffen kann.

Individuelle Mobilitäten in der Oberstufe mit unseren Europroject-Partnerschulen (3 Monate) werden über Mag. Roland Trabe organisiert – bitte mit diesem bei Interesse in Kontakt treten.

Damit der Schulbesuch im Ausland angerechnet werden kann, muss er mind. 5 Monate und maximal 1 Jahr dauern – dann kann man ohne Prüfungen in die nächsthöhere Klasse aufsteigen bzw. das Schuljahr in Österreich fortsetzen.

Bei Aufenthalten im Ausland, die kürzer als 5 Monate dauern, erfolgt die Leistungsbeurteilung nach § 18 SchUG.

Anträge bitte zeitgerecht an die Direktion richten; es erfolgt dann ein Informationsgespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und der/dem betroffenen Schüler/in.

Anträge für schulpflichtige Kinder müssen ebenfalls zuerst an die Direktion gerichtet werden; ich leite sie dann an den SSR für Wien weiter.